
S 13 AL 42/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 42/03
Datum	30.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 100/05
Datum	09.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.06.2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kläger Reisekosten für ein Vorstellungsgespräch vom 29.08.2002 bis 02.09.2002 zu erstatten sind.

Der 1974 geborene und seit 01.09.2002 arbeitslose Kläger beantragte am 27.08.2002 die Übernahme der Reisekosten zu dem vom Staatl. Schulamt N. erbetenen Vorstellungstermin am 29.08.2002. Er gab an, er fahre mit öffentlichen Verkehrsmitteln am 29.08.2002 um 5.00 Uhr von seinem Wohnort N. dorthin. Für die einfache Fahrt von N. nach N. seien 49,70 EUR und von N. nach P. 4,05 EUR zu bezahlen. Am 03.09.2002 sei er zurückgefahren. Er habe bei Bekannten übernachtet. Der Kläger legte einen Fahrschein für die Fahrt von N. nach N. und von dort nach P. sowie für eine Fahrt von N. nach G. vom 29.08.2002 vor. Zudem legte er einen Beleg über eine Busfahrt in N. (1,50 EUR) vom 02.09.2002

vor und machte weitere Fahrten zwischen diesen Orten geltend. Am 27.08.2002 zahlte die Beklagte dem KlÄxger 102,00 EUR bar aus und lehnte die Ä¼bernahme darÄ¼ber hinausgehender Fahrt-, Ä¼bernachtungs- und Verpflegungskosten mit Bescheid vom 09.10.2002 ab. Eine Bescheinigung Ä¼ber das VorstellungsgesprÄ¼ch solle noch Ä¼bersandt werden. Den hiergegen eingelegten Widerspruch begrÄ¼ndete der KlÄxger damit, es seien neben den Fahrtkosten (die einfache Fahrt insgesamt 55,25 EUR) Verpflegungs- und Ä¼bernachtungskosten (8,00 EUR bzw. 16,00 EUR/tÄ¼glich sowie 15,00 EUR/tÄ¼glich) zu erstatten. Er habe sich am 29.08.2002 in P. am Gymnasium und am 02.09.2002 in N. am Ministerium vorstellen mÄ¼ssen. Es seien zusÄ¼tzlich zu den bereits ausbezahlten 102,00 EUR nochmals 156,60 EUR auszusahlen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 30.12.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄ¼ck. Es seien nur die notwendigen Fahrtkosten fÄ¼r den Vorstellungstermin am 29.08.2002 zu Ä¼bernehmen.

Die zum Sozialgericht NÄ¼rnberg (SG) erhobene Klage ist erfolglos geblieben (Urteil vom 30.06.2004). Es seien lediglich 49,70 EUR fÄ¼r die Hin- und RÄ¼ckfahrt von N. nach N. zu erstatten. Weder die Vorstellung am 02.09.2002 noch die Ä¼bernachtungskosten seien nachgewiesen.

Hiergegen hat der KlÄxger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄ¼ß, das Urteil des Sozialgerichts NÄ¼rnberg vom 30.06.2004 sowie den Bescheid vom 09.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, hÄ¼here Reisekosten als 102,00 EUR zu erstatten.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie hÄ¼lt die Entscheidung des SG fÄ¼r zutreffend.

Zur ErgÄ¼nzung des Tatbestands wird auf die beigezogene Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄ¼ssig ([Ä§Ä§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â¼ SGG -). Insbesondere erreicht der Wert des Beschwerdegegenstandes 500,00 EUR ([Ä§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#)). MaÄ¼gebender Zeitpunkt fÄ¼r diese Bewertung ist die Einlegung der Berufung (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl, Ä§ 144 RdNr 19), wobei mehrere AnsprÄ¼che auf Geldleistungen zusammenzurechnen sind (Meyer-Ladewig aaO RdNr 16). Der Beschwerdewert der vom Sozialgericht verbundenen Verfahren betrÄ¼gt insgesamt mehr als 500,00 EUR. Durch die im Berufungsverfahren erfolgte Trennung wird die Berufung fÄ¼r den einzelnen prozessrechtlichen Anspruch nicht unzulÄ¼ssig (vgl Meyer-Ladewig aaO Ä§ 113 RdNr 5 b, BSG [SozR 1500 Ä§ 144 Nr 18](#)).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid vom 09.10.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.12.2002 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erstattung höherer Reisekosten. Gemäß [Â§ 46](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) können Bewerbungskosten übernommen werden. Als Reisekosten können dabei die berücksichtigungsfähigen Fahrtkosten übernommen werden ([Â§ 46 Abs 2 Satz 1 SGB III](#)). Bei mehrtägigen Fahrten können weitere Beträge erstattet werden.

Die Kosten für das allein nachgewiesene Vorstellungsgespräch beim Schulamt in N. am 29.08.2002 (so die Einladung) hat die Beklagte bereits durch die Barauszahlung von 102,00 EUR übernommen. Die Übernahme weiterer Fahrtkosten (nach P. bzw. nach G. , wo der Kläger übernachtet haben will) oder der Kosten der Fahrt innerhalb von N. am 02.09.2002 (1,50 EUR) sowie die Übernahme des bei mehrtägigen Fahrten gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Pauschalsatzes hat die Beklagte zu Recht abgelehnt, denn ein weiteres Vorstellungsgespräch in P. , dessen Notwendigkeit und Unmöglichkeit, dieses auch am 29.08.2002 zu erledigen – wobei der Kläger laut Stempelung der Fahrkarte bereits am 29.08.2002 nach P. gefahren ist – hat der Kläger trotz Nachfrage nicht belegt. Nachgewiesen ist allein ein vom Schulamt N. belegtes Vorstellungsgespräch in N. am 29.08.2002. Dabei ist dem Kläger eine Rückkehr am selben Tag nach N. zuzumuten gewesen, so dass keine mehrtägige Fahrt erforderlich war. Somit sind auch keine Übernachtungskosten und weitere Tagessätze zu übernehmen.

Nach alledem ist die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Nürnberg zuräckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024